

Antragsteller(in) (Name, Vorname)		Datum
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
Telefon/Fax	E-Mail	
		Aktenzeichen

An den  
Landkreis Oldenburg  
Der Landrat  
- Bauordnungsamt -  
Postfach 14 64  
27781 Wildeshausen

**Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung nach**

- § 7 Abs. 4 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (Abgeschlossenheitsbescheinigung)
- § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes (Dauerwohnrecht)

**Bitte beachten Sie die Rückseite!**

Für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen bezeichneten

- Wohnungen
- Nebengebäude, Wirtschaftsgebäude

Ziffer	bis
Ziffer	bis

Grundstück (Ort, Straße, Hausnummer)			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch von Band/Blatt
Eigentümer(in) (wenn abweichend vom/von Antragsteller(in))			

Die Bescheinigung soll dem/der Antragstellenden bzw. dem/der Eigentümer(in) zugestellt werden.

Die Kosten der Bescheinigung trägt

- der/die Antragsteller(in)       \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift
---------------------


Dem Antrag fügen Sie bitte folgende Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bei:

- a) **Amtlicher Lageplan** mit allen vorhandenen Gebäuden, im Maßstab 1 : 500, (vom Katasteramt oder öffentlich bestellten Vermessungsingenieur) neuestem Datums.
- b) **Grundrisse der Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschosse (auch Bodenräume) sowie Garagen aller auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Maßstab 1 : 100**
- e) **Schnitte und alle Ansichten (Norden, Süden, Osten, Westen) im Maßstab 1 : 100**

**Hinweise:**

Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum beziehen soll, ersichtlich sein.

Dabei bitte alle zu **demselben** Wohnungseigentum bzw. Teileigentum gehörende Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils **gleichen** Nummer kennzeichnen und mit einem Kreis versehen, siehe Muster.

Im gemeinschaftlichen Eigentum stehende Räume bitte durch das Zeichen  kennzeichnen.

Carports, außen befindliche Pkw-Stellplätze und Terrassen gelten nicht als umschlossene Räume und werden deshalb nicht in der Abgeschlossenheitsbescheinigung aufgeführt.

Die Bauzeichnungen müssen den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechen. Es muss aus ihnen ersichtlich sein, dass die Wohnungen oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume in sich abgeschlossen sind.

Bei zu errichtenden Gebäuden müssen die Voraussetzungen für eine bauaufsichtliche Genehmigung des Bauvorhabens nach Maßgabe der eingereichten Bauzeichnungen vor Erteilung der Bescheinigung gegeben sein.

**Muster für einen Aufteilungsplan**

